

# Die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG



Dachverband Schweizerischer  
Patientenstellen

migesplus

# Vorwort

**Ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Patientin oder Patient und Ärztin oder Arzt ist grundlegend für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung.** Deshalb ist es wichtig, dass Patientinnen und Patienten ihre Rechte und Pflichten kennen.

Als Patientin oder Patient haben Sie Rechte und Pflichten, wenn es um die medizinische Behandlung und Betreuung geht. Die Rechte und Pflichten sind in einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen geregelt. Deshalb stützt sich die vorliegende Broschüre auf Bundes- sowie Kantonalgesetze wie das Gesundheitsgesetz, das Medizinalberufsgesetz, das Datenschutzgesetz und speziell im Kanton Zürich auf

das 2007 in Kraft getretene Patientinnen- und Patientengesetz.

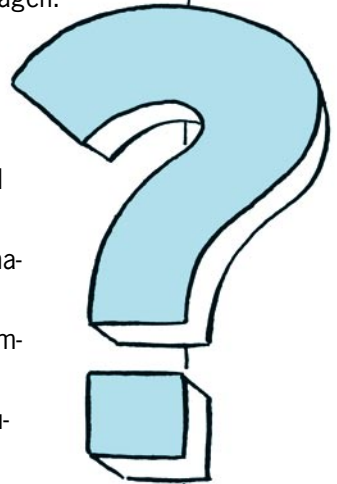
Was Sie als Patientin oder Patient nie vergessen sollten: Es gibt immer verschiedene Behandlungstherapien und -methoden, die zum Ziel führen. Darum bleibt in vielen Fragen von Gesundheit und Krankheit ein Spielraum für freie Entscheidungen. Ausserdem ist auch im Zeitalter der grossen Fortschritte in der Medizin nicht alles machbar, was wünschbar ist.

Diese Broschüre, die wir vom Dachverband der Schweizerischen Patientenstellen herausgeben, konnte dank der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz im Rahmen von migesplus in fünf Fremdsprachen übersetzt werden.

Die vorliegende Broschüre gibt Antwort auf folgende Fragen:

Wissen Sie....

- ...wie sich das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt gestaltet?
- ...wie das Selbstbestimmungsrecht bei mündigen und bei unmündigen Menschen aussieht?
- ...dass Sie neben Ihren Pflichten, ein Recht auf Information und Aufklärung haben?
- ...dass sich ein Arzt in jedem Fall an das Berufsgeheimnis halten muss?
- ...wann Sie ein Einsichtsrecht in Ihre Patientinnendokumentation haben?
- ...dass Sie ein Recht auf sorgfältige Behandlung haben?



# Inhaltsverzeichnis

1. Das Rechtsverhältnis	Seite 4
1.1. Das Rechtsverhältnis zwischen Patientin, Patient und Ärztin, Arzt	Seite 4
1.2. Das Behandlungsverhältnis	Seite 4
2. Das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und Patientinnen	Seite 5
2.1 Ausnahmen des Selbstbestimmungsrechts	Seite 6
3. Das Selbstbestimmungsrecht unmündiger, entmündigter und urteilsunfähiger Patienten und Patientinnen	Seite 7
3.1 Das Selbstbestimmungsrecht von Minderjährigen	Seite 7
4. Die Pflichten der Patientinnen und Patienten	Seite 8
5. Das Recht auf umfassende Information und Aufklärung	Seite 10
6. Das Recht auf Geheimhaltung	Seite 11
7. Das Recht auf sorgfältige Behandlung	Seite 12
8. Das Einsichtsrecht in die eigene Patientendokumentation	Seite 13
9. Ihre Rechte und Pflichten im Spital	Seite 14



# 1. Das Rechtsverhältnis

## 1.1 Das Rechtsverhältnis zwischen Patientin, Patient und Ärztin, Arzt

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, eine Person im Notfall bei Krankheit und Unfall zu behandeln.
- Öffentlich-rechtliche Spitäler wie Kantons- und Stadtspitäler sind in der ganzen Schweiz verpflichtet, Notfallpatientinnen und -patienten zu behandeln.



*Rechtliche Grundlage:*

Das Rechtsverhältnis zwischen der Ärztin oder dem Arzt und Ihnen als Patientin oder Patient untersteht dem Auftragsrecht. Sie beauftragen die Ärztin oder den Arzt mit Ihrer Behandlung. Der Vertrag regelt die Rechte und Pflichten und wird mit der Einwilligung zur Behandlung rechtskräftig.

*Anmerkungen:*

- Sie können die Ärztin oder den Arzt frei wählen oder wechseln, wenn Sie keine spezielle Versicherung wie HMO oder Hausarztmodell abgeschlossen haben.
- Sie haben kein Recht auf Aufnahme, wenn Sie sich ohne Notfall im Spital behandeln lassen wollen.

- Wenn Sie oder Ihre gesetzliche Vertretung (z.B. Vormund) eine Behandlung ablehnen, über deren Vor- und Nachteile Sie aufgeklärt worden sind, müssen Sie dies in der Regel unterschriftlich bestätigen. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.
- Die Ärztin oder der Arzt kann eine Behandlung ablehnen oder abbrechen, wenn Ihnen dadurch kein Schaden entsteht.
- Die Ärztin oder der Arzt entscheidet, ob die Behandlung im Spital erfolgen soll.
- Spitalbehandlungen sind in der Grundversicherung nur im Wohnkanton versichert.
- Wird eine bestimmte Behandlung im Wohnkanton nicht durchgeführt, muss die Behandlung in einem anderen Kanton von der Krankenversicherung bezahlt werden.

## 1.2 Das Behandlungsverhältnis

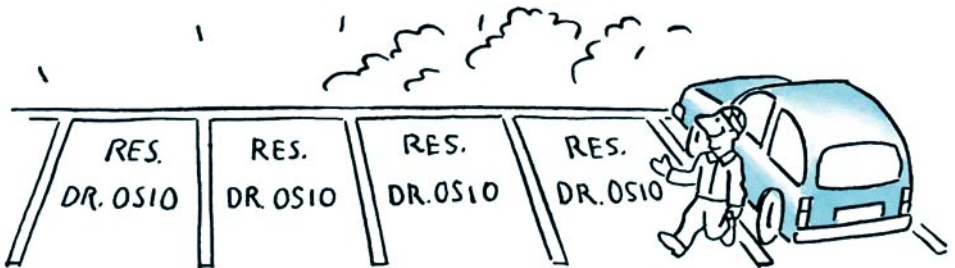
Ein gutes und vertrauensvolles Verhältnis zwischen Patientin oder Patient und Ärztin oder Arzt ist grundlegend für eine erfolgreiche Behandlung und Betreuung. Deshalb ist die Wahl der Ärztin oder des Arztes von grösster Wichtigkeit.

Suchen Sie Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt in gesunden Tagen. Erkundigen Sie sich bei Ihrer Familie, Ihrem Freundeskreis und Ihrem Umfeld; so finden Sie den passenden Hausarzt oder die passende Hausärztin. Notieren Sie sich, welche Vorstellungen Sie von Ihrem Arzt oder von seiner Praxis haben.

## Welche Vorstellungen habe ich von meiner Hausärztin oder meinem Hausarzt?

### Checkliste:

- Bevorzugen Sie eine Ärztin oder einen Arzt?
- Wie alt soll sie oder er ungefähr sein?
- Versteht sie oder er Ihre Sprache?
- Müssen Sie in der Regel mit Wartezeiten rechnen?
- Wie fühlen Sie sich im Umgang mit ihr oder ihm?
- Bietet sie oder er Hausbesuche an?
- Gibt es offene Sprechstunden?
- Soll sie oder er alle Familienmitglieder behandeln können?
- Gehören komplementärmedizinische Leistungen (Homöopathie, Akupunktur, usw.) zu den Behandlungsmethoden? Oder ist Ihr Arzt diesen Methoden gegenüber mindestens offen?
- Hat Ihr Arzt oder Ihre Ärztin einen Facharztstitel?
- Hat er oder sie weitere von einer Fachgesellschaft anerkannte Fähigkeiten?
- Soll die Praxis in der Nähe Ihres Wohn- oder Arbeitsorts liegen?
- Ist sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar?
- Gibt es Parkplätze?
- Ist die Praxis rollstuhlgängig?



## 2. Das Selbstbestimmungsrecht der Patienten und Patientinnen

### Das Wichtigste in Kürze:

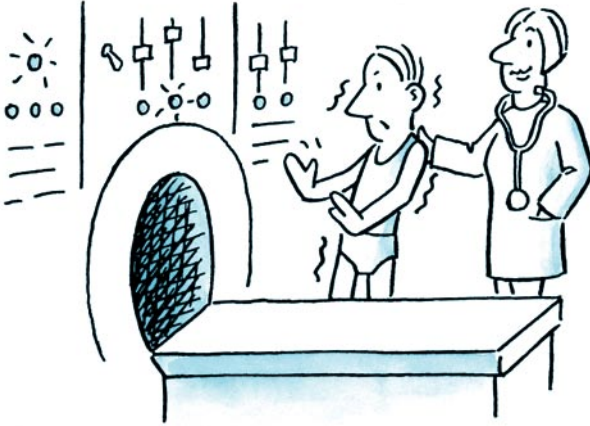
- Wenn Sie handlungs- oder urteilsfähig sind, dürfen Sie nicht gegen Ihren Willen behandelt werden.
- Sie haben das Recht, eine Behandlung zu verweigern, auch wenn diese medizinisch dringend notwendig wäre.

### Rechtliche Grundlage:

Impfungen, HIV- oder Gentests dürfen nicht ohne Ihre Zustimmung durchgeführt werden.

Die Zustimmung zur Behandlung kann mündlich oder schriftlich erfolgen, bei freiwilligen Eingriffen oder solchen mit hohen Risiken ist sie jedoch immer schriftlich.

- Sie haben das Recht, eine zweite Meinung eines Arztes oder einer Ärztin einzuholen. Dies kann nützlich sein, wenn für dieselbe Krankheit unterschiedliche Behandlungen existieren oder wenn Sie sich für oder gegen eine Behandlung entscheiden müssen.



- Sie haben das Recht, Vorsorgeuntersuchungen abzulehnen. Überlegen Sie sich in jedem Fall vor einer Vorsorgeuntersuchung den Nutzen, die Risiken und Konsequenzen. Hilfreich für eine Entscheidung ist auch, wenn Sie sich vorstellen, wie Sie im Falle eines ungünstigen Resultates handeln würden.
- Sie haben das Recht, eine Patientinnen- und Patientenverfügung auszufüllen. Mit einer solchen Verfügung können Sie Ihren Willen festhalten für den Fall, dass Sie nicht mehr für sich sprechen können. Die Verfügung muss auf Ihrem freien Willen basieren, Sie müssen sie in urteilsfähigem Zustand abfassen und regelmässig mit einer Unterschrift erneuern bzw. bestätigen. Sie sollte bei einem Ereignis nicht älter als zwei Jahre sein.



## 2.1 Ausnahmen des Selbstbestimmungsrechts

- Bei übertragbaren Krankheiten können die Patientinnen und Patienten im Interesse der Bevölkerung abgesondert und zur Behandlung gezwungen werden (z.B. bei Tuberkulose, Typhus, Hirnhautentzündung, etc.).
- Die Ärztin oder der Arzt entscheidet bei Entscheidungsunfähigkeit im Notfall nach dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten. Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, sämtliche Massnahmen zur Erhaltung und Rettung des Lebens zu ergreifen.
- Während einer Operation kann der Chirurg oder die Chirurgin den Eingriff ausweiten, wenn er dringend notwendig (lebensrettend) ist und wenn im Aufklärungsgespräch die Zustimmung der betroffenen Person glaubhaft angenommen werden kann.
- Die Ärztin oder der Arzt muss in jedem Fall die Patientin oder den Patienten sobald wie möglich über die Ausweitung oder die Notfallhandlung informieren.
- Wenn eine vorgängige Aufklärung nicht möglich ist, muss sie sobald wie möglich nachgeholt werden.

### 3. Das Selbstbestimmungsrecht unmündiger, entmündigter und urteilsunfähiger Patienten und Patientinnen

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung kann ein fürsorglicher Freiheitsentzug (FFE) gegen den Willen der betroffenen Person durchgeführt werden.
- Ein FFE muss immer verhältnismässig sein: Wenn ein leichter Eingriff, etwa eine ambulante Behandlung oder eine engmaschige Betreuung, der betroffenen Person den gleichen Schutz gewähren kann, darf er nicht erfolgen.
- Ein FFE darf immer nur als letztes Mittel angewandt werden.
- Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit zur Einsprache. Jede Patientin oder jeder Patient oder nahestehende Personen können gegen die Einweisung, die Ablehnung des Entlassungsgesuchs, die Zurückbehaltung oder eine Rückversetzung innert 10 Tagen eine gerichtliche Beurteilung mit einem formlosen Brief verlangen.
- Bei wichtigen Entscheidungen muss auch der mutmassliche Wille der unmündigen Patientin oder des Patienten miteinbezogen und respektiert werden.
- Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten können nächste Verwandte, Angehörige oder die gesetzliche Vertretung deren Rechte wahrnehmen.
- Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten wird auch die gesetzliche Vertretung über mögliche Behandlungsformen, wenn nötig, informiert und aufgeklärt.
- Bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung steht dieses Recht auf Aufklärung auch den Bezugspersonen zu.

#### **Tipp:**

Bei einem FFE empfiehlt es sich, umgehend eine aussenstehende Person aus dem Kreis der Verwandten, Bekannten oder der Kirche, den Hausarzt oder die Hausärztin und/ oder einen Anwalt miteinzubeziehen.

#### 3.1 Das Selbstbestimmungsrecht von Minderjährigen:

Minderjährige werden im Alter von ungefähr 14 oder 15 Jahren, je nach Fall, als einsichtsfähig erklärt.

Ihnen gebühren die gleichen Rechte wie Erwachsenen.

Bei jüngeren

Minderjährigen entscheiden die

Eltern beziehungsweise die gesetzliche Vertretung.



#### *Ausnahme:*

Wenn die Eltern eines Kindes aus religiösen oder anderen persönlichen Überzeugungen einer dringend notwendigen medizinischen Behandlung nicht zustimmen, hat die Ärztin oder der Arzt das Recht, die Vormundschaftsbehörde einzuschalten und ein Verfahren einzuleiten, die den Eltern die elterliche Gewalt absprechen kann.

## 4. Die Pflichten der Patientinnen und Patienten:

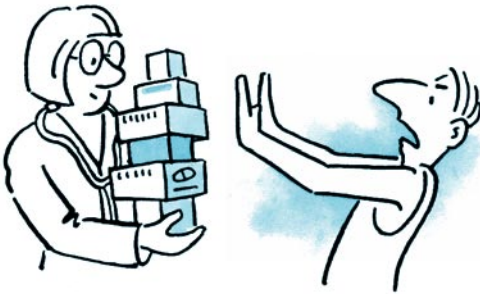
*Das Wichtigste in Kürze:*

- Mitwirkungspflicht
- Mitverantwortungspflicht
- Schadenminderungspflicht

*Rechtliche Grundlage:*

Sie sind verpflichtet, die Fragen des Arztes oder der Ärztin wahrheitsgemäss zu beantworten. Geben Sie sämtliche Angaben über Ihren Gesundheitszustand und nennen Sie, wenn möglich, die Krankheitsursache.

Wenn Sie z.B. die Medikamente nicht einnehmen wollen, sprechen Sie mit der Ärztin oder dem Arzt darüber.



Gegenüber Ihrer Krankenversicherung haben Sie eine Schadenminderungspflicht. Das heisst, Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, damit der Schaden gemindert wird oder nicht eintritt.

**Die genaue Schilderung Ihrer Symptome und das aufmerksame Zuhören der Ärztin, des Arztes helfen...**

- ...Ihr Problem zu verstehen
- ...die Ursachen zu ergründen
- ...die Krankheiten zu erkennen
- ...eine angemessene Therapie zu finden

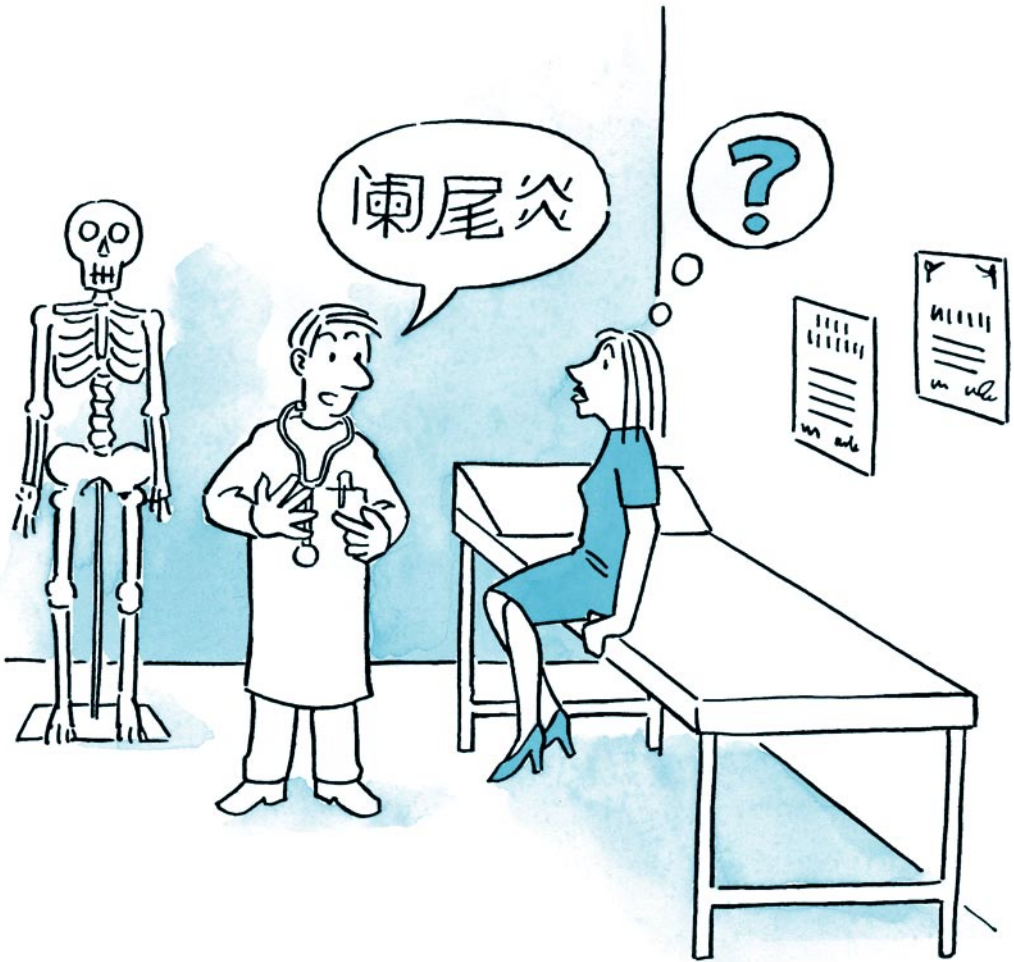
**Das Gespräch mit der Ärztin oder dem Arzt:**

- Bereiten Sie sich auf das Gespräch mit Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt vor: Notieren Sie sich vor dem Gespräch alle Ihre Fragen.
- Nehmen Sie eine Vertrauensperson zum Gespräch mit, wenn eine schwerwiegende Entscheidung (z.B. bei einer Krebserkrankung) ansteht oder Sie über eine neue Diagnose informiert werden sollen – zwei Personen hören mehr und anderes als die unmittelbar betroffene Person.
- Fragen Sie im Voraus nach einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher, wenn Sie sich sprachlich überfordert fühlen.

Jede Behandlung muss besprochen werden, sei dies eine Untersuchung, eine Operation, eine Chemotherapie, eine Bestrahlung:

- Welche Vor- und Nachuntersuchungen sind notwendig?
- Gibt es Alternativen zum vorgeschlagenen Eingriff?
- Welches sind die Risiken und möglichen Folgen?
- Welche Nachbehandlungen sind notwendig?
- Welches Operationsresultat ist zu erwarten?
- Wie lange ungefähr wird die Heilung dauern, und wie verläuft sie?
- Bestehen verschiedene Anästhesiemöglichkeiten?





**Fragen Sie, bis Sie alles verstanden haben:**

Lassen Sie sich nur operieren, wenn Sie nach dem Gespräch Vertrauen zu Ihrer Chirurgin oder Ihrem Chirurgen haben und wenn Sie sich selbst für den Eingriff entscheiden können. Es kann sinnvoll sein, eine Zweitmeinung einzuholen. Sollte Ihnen eine andere Operationsmethode bekannt sein, sprechen Sie diese an. Wenn Sie sich nicht für die vorgeschlagene Methode entscheiden können, sollten Sie die Ärztin oder den Arzt

wechseln. Entscheiden Sie erst über das weitere Vorgehen, wenn Sie sich vergewissert haben, dass Sie alles verstanden haben.

Nehmen Sie sich Zeit für die Entscheidung. Ausser im Notfall eilt kaum eine Behandlung oder eine Therapie so sehr, dass Sie sich nicht wenigstens eine Nacht Bedenkzeit nehmen können.

## 5. Das Recht auf umfassende Information und Aufklärung

Als Patientin oder Patient können Sie sich nur für oder gegen eine Behandlung entscheiden, wenn Sie gut und umfassend informiert sind. Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Ihnen die Grundlagen zu liefern, damit Sie sich entscheiden können. Selbst wenn Sie Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt absolut vertrauen, müssen Sie Nutzen und Risiken einer Behandlung kennen.



### *Das Wichtigste in Kürze:*

- Eine Behandlung kann erst erfolgen, wenn Sie umfassend aufgeklärt sind und Ihre Einwilligung geben.
- Ihre Ärztin oder Ihr Arzt ist verpflichtet, Sie angemessen, sachlich und in verständlicher Sprache über Ihren Gesundheitszustand aufzuklären.
- Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss Ihnen sagen, was Sie persönlich zur Heilung beitragen können.
- Ihre Ärztin oder Ihr Arzt muss Sie über die verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, Alternativen und Heilungschancen, Risiken und Nebenwirkungen informieren.
- Sie müssen vorgängig über allfällige Kosten im Bild sein.

### *Entscheidungsgrundlage:*

Erst wenn Sie nach umfassender Aufklärung die Einwilligung gegeben haben, kann die Behandlung erfolgen. Sie können Ihre Einwilligung mündlich oder mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Aufklärungsprotokolls erteilen. Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie mit der Behandlung oder dem Eingriff einverstanden sind und über die Risiken aufgeklärt wurden.

Sie sind nicht verpflichtet, das Aufklärungsprotokoll sofort zu unterzeichnen, sondern Sie können es besprechen, nachfragen oder überschlafen. Falls Sie sich sprachlich überfordert fühlen, teilen Sie dies Ihrem Arzt mit und fragen Sie nach einer Übersetzung. Sie können auch nachträglich noch Fragen stellen. Das Aufklärungsprotokoll ersetzt die mündliche Information nicht.

### *Anmerkungen:*

- Als Patientin oder Patient haben Sie ein Recht auf Nichtwissen! Den Aufklärungsverzicht müssen Sie unmissverständlich und in aller Regel schriftlich festhalten. Beispiel: Wenn Sie bei einer Krebsdiagnose die Prognose der verbleibenden Lebensdauer nicht wissen wollen.
- Eine Aufklärung kann unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie Ihnen Schaden zufügen könnte. Beispiel: wenn noch begründete Zweifel an einer Diagnose bestehen. Sie muss aber trotzdem erfolgen, wenn Sie sie ausdrücklich wünschen.
- Meistens gibt es nicht nur eine einzige Behandlungsart oder den einzig richti-

gen Zeitpunkt für den Eingriff. Es gibt immer Vor- und Nachteile. Es ist deshalb wichtig, unter den Behandlungen die für Ihre Situation beste und wirksamste Lösung zu finden. Das Gleiche gilt für den richtigen Zeitpunkt.

### **Tipp:**

Es ist wichtig, dass Sie im Gespräch mit dem medizinischen Fachpersonal genau zuhören und so lange nachfragen, bis Sie alles genau verstanden haben. Hilfreich ist auch, wenn Sie Ihre Fragen vorgängig schriftlich festhalten. Entscheiden Sie sich über das weitere Vorgehen erst nach umfassender Aufklärung.

## **6. Das Recht auf Geheimhaltung**

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Ärztinnen, Ärzte und das medizinische Fachpersonal unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie unterstehen der absoluten Schweigepflicht. Das heisst, sie dürfen das Wissen über die Patientin oder den Patienten nicht ohne deren Einwilligung an Drittpersonen (Angehörige, Arbeitgebende, Versicherungen, etc.) weitergeben.
- Die erhobenen Daten müssen gegen unbefugte Einsichtnahme und Bearbeitung geschützt werden.



- Sie können die Ärztin, den Arzt und das medizinische Fachpersonal mittels persönlicher Ermächtigung (Vollmacht) von der Schweigepflicht entbinden.

*Ausnahmen zur ärztlichen Schweigepflicht:*

- Bei bestimmten übertragbaren Krankheiten wie Tuberkulose besteht eine Meldepflicht an den zuständigen kantonsärztlichen Dienst, welcher aber seinerseits dem Amtsgeheimnis untersteht.
- Bei einem aussergewöhnlichen Todesfall, Körperverletzungen, die auf ein Verbrechen schliessen lassen, und bei Verdacht auf ein Officialdelikt (Misshandlungen von Minderjährigen, sexueller Missbrauch, schwere Körperverletzungen, Mord) sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, der Strafverfolgungsbehörde Meldung zu erstatten.
- Für das Akteneinsichtsrecht nach dem Tod müssen die Angehörigen bei der Gesundheitsdirektion des jeweiligen Kantons einen begründeten Antrag auf Aufhebung des Berufsgeheimnisses stellen.

*Rechtliche Grundlage:*

Das Berufsgeheimnis gilt auch gegenüber allen Ärztinnen, Ärzten oder medizinischen Fachpersonen fremder Abteilungen, die nicht direkt an der Behandlung beteiligt sind und daher kein berufliches Interesse haben.

Die vor- und nachbehandelnde Ärztin oder Arzt sowie andere weiterbehandelnde Personen dürfen über den Gesundheitszustand und über die weiteren erforderlichen Massnahmen rechtzeitig orientiert werden, wenn Sie als Patientin oder Patient sich nicht dagegen aussprechen.

Bestimmte medizinische Daten können für Forschungszwecke verwendet werden, wenn die betreffende Person es ausdrücklich erlaubt und die Angaben anonym weitergegeben werden. Der klinische Unterricht und Visitationen durch

das Fachpersonal, soweit sie im Behandlungsinteresse stehen, sind hingegen erlaubt.

*In der Praxis:*

An die nächsten Angehörigen wird das medizinische Fachpersonal die Auskunft nicht verweigern, wenn es vermutet, dass die Patientin oder der Patient die Zustimmung zu einer Auskunft erteilen würde, selber aber nicht mehr in der Lage ist.

## 7. Das Recht auf sorgfältige Behandlung

*Das Wichtigste in Kürze:*

- Sie haben ein Recht auf bestmögliche Betreuung und sorgfältige Behandlung.
- Besteht keine Aussicht auf Genesung, können Sie von einer Therapie verlangen, dass sie Leid und Schmerzen lindert und die Lebensqualität verbessert.
- Die Behandlungen richten sich nach den Grundsätzen der Humanität, dabei ist insbesondere die Menschenwürde zu respektieren.
- Die Untersuchungen und Behandlungen richten sich nach den anerkannten Regeln der Medizin und dem aktuellen Stand des medizinischen Wissens. Die dafür notwendige, regelmässige Fortbildung im entsprechenden Fachgebiet und Information durch Fachliteratur kann vorausgesetzt werden. Diplome können in der Praxis eingesehen werden.
- Technische Geräte und Apparaturen wie Ultraschall müssen gewartet und die fachgerechte Bedienung gesichert sein.

*Rechtliche Grundlage:*

Der Arzt oder die Ärztin hat für alle Bereiche des medizinischen Handelns eine umfassende Sorgfaltspflicht. Nicht jede Komplikation oder jedes Risiko einer Behandlung ist eine ärztliche Sorgfaltspflichtverletzung. Das gilt auch bei einem schicksalhaften Verlauf einer Krankheit. Jeder Fall ist individuell. Wenn Sie den Eindruck haben, von einer Sorgfaltspflichtverletzung betroffen zu sein, empfiehlt sich eine frühzeitige Beratung von einer Fachstelle. Verlangen Sie die Haftung für einen Schaden, so müssen unterschiedliche Verjährungs- und Verwirklichungsfristen dringend beachtet werden.

*Anmerkung:*

Neue Medikamente und Heilverfahren sind nicht zwangsläufig besser oder geeigneter, als die bestehenden. Seien Sie den Versprechungen der Werbung gegenüber kritisch.



Eine bewährte Behandlungsmethode soll erst dann ersetzt werden, wenn die neue nachweislich wirkungsvoller oder mit weniger Nebenwirkungen verbunden ist. Sie sollten einen allfälligen Medikamentenwechsel aber auf jeden Fall mit Ihrer Ärztin, Arzt, Apothekerin oder Apotheker besprechen.

#### *Grundsatz:*

Die Ärztin oder der Arzt kann nicht alle Probleme lösen und nicht alle Krankheiten sind heilbar. Es gibt kein Recht auf Heilung!

## 8. Das Einsichtsrecht in die eigene Patientendokumentation

### *Das Wichtigste in Kürze:*

- Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, folgende Angaben fortlaufend zu dokumentieren:
  - Gesundheitszustand
  - beschriebene Symptome
  - die erhärtete Diagnose
  - angeordnete Behandlungen
  - Ergebnisse der Behandlungen und weiterer Untersuchungen, Eingriffe, Labordiagnostik, Röntgenaufnahmen usw.
  - zeitliche Angaben über Anfang und Ende der Behandlung
  - Datum der Konsultationen
  - Überweisungen
- Sie haben das Recht, Ihre Patientendokumentation einzusehen und davon Kopien zu erhalten.
- Zur Patientendokumentation gehören neben Verlaufs- und Austrittsberichten, Aufklärungsprotokollen, Operationsberichten, Anästhesieprotokollen in der Regel auch handschriftliche Notizen, es sei denn, sie wurden nur als Mutmassungen der Ärztin oder des Arztes notiert.

### *Rechtliche Grundlage:*

Die Patientendokumentation kann in schriftlicher oder elektronischer Form

geführt werden. Sie muss mindestens 10 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufbewahrt werden.

Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die Eintragungen und die Dokumente echt sind. Die Ärztin oder der Arzt ist verpflichtet, der behandelten Person das Akteneinsichtsrecht zu gewähren und das Patientendossier offenzulegen und Ihnen als Auftraggeberin oder Auftraggeber Rechenschaft abzugeben. Sie können Korrekturen der Dokumente verlangen.

### *Wichtig:*

Sie haben ein Anrecht auf Ihr Patientendossier.



## 9. Ihre Rechte und Pflichten im Spital

### Das Wichtigste in Kürze:

- Sie und Ihre Angehörigen, nötigenfalls auch Ihre Vertreter, sollen in verständlicher Weise in den Tagesablauf der Sie behandelnden und betreuenden Institution eingeführt werden.
- Die Namen und Funktion der behandelnden und betreuenden Personen sollen Ihnen bekannt gegeben werden.



- Sie müssen sich an die Hausordnung halten und auf Mitpatientinnen oder Mitpatienten Rücksicht nehmen.

### Rechtliche Grundlage:

Besprechungen mit der behandelnden Ärztin oder Arzt und dem Pflegepersonal können Sie ausserhalb der Hörweite Dritter verlangen. Auf Ihren Wunsch können Sie vertrauliche Gespräche mit Ihren Angehörigen und Bekannten sowie Ihren Hausärztinnen und Hausärzte führen. Ausserdem können Sie verlangen, dass Besuchsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Sie haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.



### Beratungsstellen für Patientinnen und Patienten:

Dachverband Schweizerische Patientenstellen, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich, Tel.-Nr. 044 361 92 56  
[www.patientenstelle.ch](http://www.patientenstelle.ch)

Patientenstelle ZH, Hofwiesenstrasse 3, 8042 Zürich

Patientenstelle Basel, Hebelstrasse 53, Postfach, 4002 Basel

Patientenstelle AG/SO, Bachstrasse 15, Postfach 3534, 5001 Aarau  
Patientenstelle Ostschweiz, Zürcherstrasse 194a, 8510 Frauenfeld  
Patientenstelle Westschweiz, rte de la Fonderie 2, 1700 Fribourg  
Patientenstelle Zentralschweiz, St. Karli-Quai 12, Postfach, 6000 Luzern 5  
Patientenstelle Tessin, Via Visconti 1, casella postale 1077, 6500 Bellinzona

## Impressum:

Redaktion: Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)

Auflage: 2'000 Exemplare

Gestaltung: W. & M. Pfenninger Illustration/Grafik/  
Werbung Zürich

Druck: Ropress Druckerei, Zürich

Erscheinungsjahr: 2008

Copyright DVSP 2008

Diese Broschüre ist auch in den folgenden Sprachen erhältlich:

Albanisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Türkisch

[www.migesplus.ch](http://www.migesplus.ch)

Bestellungen:

Dachverband Schweizerischer Patientenstellen (DVSP)

Hofwiesenstrasse 3

Postfach

8042 Zürich

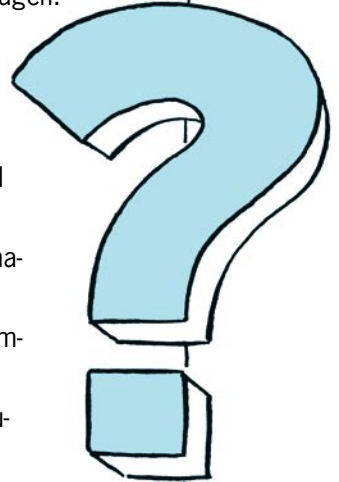
Tel.: 044 361 92 56

Email: [info@patientenstelle.ch](mailto:info@patientenstelle.ch)

Die vorliegende Broschüre gibt Antwort auf folgende Fragen:

Wissen Sie....

- ...wie sich das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt gestaltet?
- ...wie das Selbstbestimmungsrecht bei mündigen und bei unmündigen Menschen aussieht?
- ...dass Sie neben Ihren Pflichten, ein Recht auf Information und Aufklärung haben?
- ...dass sich ein Arzt in jedem Fall an das Berufsgeheimnis halten muss?
- ...wann Sie ein Einsichtsrecht in Ihre Patientinnendokumentation haben?
- ...dass Sie ein Recht auf sorgfältige Behandlung haben?



Diese Broschüre ist auch in den folgenden Sprachen erhältlich:  
Albanisch, Portugiesisch, Serbisch/Kroatisch/Bosnisch, Spanisch, Türkisch